



SR Maria

Theresia von

Gottes Gnaden

Römische Kaiserin,

in Germanien/ Hungarn/

Böhheim/ Dalmatien/ Croatien/ und Slavonien 2c. 2c.

Königin; Erb. Herzogin zu Oesterreich; Herzogin

zu Burgund/ Steyer/ Färnthhen/ Crain/ und Wür-

temberg; Gräfin zu Tabsburg/ Flandern/ Tyrol/

Börg/ und Gradisca; Herzogin zu Lothringen/ und

Saar; Groß. Herzogin zu Toscana/ 2c. 2c.

Wir beieten allen/ und jeden Unseren Geist- und Weltlichen Stän-

den/ Hoch- und Niederen Obrigkeiten/ Burgerschaften/ Unter-

thanen/ Insassen/ und Gemeinen/ was Standes/ Würden/ oder

Weesens selbe in Unseren Erb. Herzogthum Crain/ denen Graffschaften

Börg/ und Gradisca, auch in Unseren Inner Oesterreichischen Litto-

ralli begüttert/ wohnhaft/ und angesessen seynd/ Unsere Kais. Kö-

nigl. Gnade/ und alles gutes; und geben hiemit gnädigst zu verneh-

men: Was gestalten Wir durch die wegen Versorgung aller in Unseren

Kriegs- Diensten mühefelig, oder hierzue unbrauchbar gewordenen

Soldaten gemachte Einrichtung/ Unsere gesamte Erb. Königreich/

und Lande von dem ihnen vorhin obgelegten Verpflegungs- Last

befreyet/ entgegen aber den dshalben erforderlichen grossen Geld- Bes-

trag grössten Theils auß Unserem Erario bestreiten zu lassen/ überneh-

men/ welches alles mit mehrern Umständen die jüngsthin kund gemach-

te gedruckte Invaliden- Ordnung ganz deutlich erkläret.

Nur allein ist denen Landschaften/ Städten/ Märkten/ und

Dörfern/ wie auch einer jeden Grund- Obrigkeit/ und Gemeinde noch

obgelegten/ denen von seiner Behörde ihnen antweisenden ordentlich ver-

abschied

abschiedten Soldaten den Unterstand zu verschaffen / und ihnen an ihrer suchenden Nahrung nicht hinderlich / sondern viel mehr denenselben darzue verhilfflich zu seyn.

Gleichwie nun aber bey der unlängst angefangenen Zustand: Bringung diser obbesagten Einrichtung sich schon geäußeret hat / daß verschiedener Orthen denen mit behdriger Verordnung sich anmeldenden verabschiedeten Soldaten weder der Unterstand vergünstiget / und noch weniger ihnen die Treibung der vordem Soldaten Leben Ordnungsmäßig erlerneten Profession, oder Gewerbs zugelassen werden wolle;

Als ist Unser gnädigster Entschluß / und in Verfolg der bereits kundgemachten Invaliden: Ordnung der sehrere allermildeste Befehl / daß alle Städte / Märkte / Dorf- und Grund: Obrigkeiten / wie auch insonderheit alle Professionen / Gewerbschafften / oder Handtirungen alles Ernsts dahin gehalten seyn sollen / damit denen mit behdrigen Verordnungen sich bey ihnen anmeldenden verabschiedeten Soldaten bey sonst auf sich ladender Verantwortung / und Straf des hieran etwo Schuld: tragenden nicht allein ganz ohnweigerlich der Unterstand / oder Aufenthalt verschaffet / sondern sie auch bey denen Maister: oder Gewerbschafften / und Handtirungen Gesellen: oder Knecht: weiß vor allen anderen in die Arbeit angenohmen / ihnen auch ein billiger Lohn nach Maasß deren zur verrichtenden Arbeit nach habenden mehreren / oder ringeren Kräfften abgereichet / und also disen verabschiedeten Soldaten über den auß der Invaliden: Cassa genüssenden Gehalt / die Gelegenheit zur besserer Nahrung nicht benohmen werde; Worgegen jedoch disen verabschiedeten Soldaten nicht erlaubet ist / für sich selbst eine Profession, Gewerbschafft / oder Handtirung zu treiben.

In diser Absicht wollen wir auch auß höchster Landesfürstlicher Macht disen verabschiedeten Soldaten hiermit die Befugnuß ertheilen / daß unter ihnen diejenige / welche währenden Kriegs: Diensten sich verhehlicht haben / auch bey solchen Handwercken / oder Gewerbschafften / wo sonst kein verheyrater Gesell / oder Knecht verstattet wird / ohne mindesten Vortwurff / oder Beschimpfung von denen Maistern in die Arbeit sollen / und müssen angenohmen / oder darmit verleget werden.

So nun in Folge eingelangt: Unserer Kaiserl. Königl. allergnädigsten Resolution de dato Wienn den den 5ten dits zu jedermans
Wissens

Wissenschaft / und genauesten Befolgung / bey in widrigen sich zu-
ziehender Berantwort : und nach beschaffenen Umständen geziemens
der Bestrafung / hiemit kund ge^h wird. Dann andeme beschis
het Unser allergnädigster Will^e nung. Geben in unseret
Landesfürstlichen Hauptst^{adt} 14. Augusti 1750.

J. M. Barbo



**Ad Mandatum Sac. Cæsareo-
Regiæ Majestatis in Cons^{ilio} Re-
præsenti^{is} & Camera.**

von Anton v. Brankovich

Wissenschaft / und genauesten Befolgung / bey in widrigen sich zu-
ziehender Berantwort : und nach beschaffenen Umständen geziemens
der Bestrafung / hiemit kund gemacht wird. Dann andeme beschi-
het Unser allergnädigster Will / und Meinung. Geben in unserer
Landesfürstlichen Haupt-Stadt Lanbach den 14. Augusti 1750.

J. M. Barbo



**Ad Mandatum Sac. Cæsareo-
Regiæ Majestatis in Cons^o Re-
presentiis & Camera.**

von Anton v. Brankovich